

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2022	Verkündet am 04. Februar 2022	Nr. 1
------	-------------------------------	-------

Berufungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 27. Januar 2022

Der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung hat am 27. Januar 2022 aufgrund des § 9 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) in Verbindung mit § 18 Absatz 4 und 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) folgende Satzung beschlossen.

Inhaltübersicht

1. Abschnitt: Einleitung des Verfahrens und Bildung der Berufungskommission

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rahmenvereinbarung
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Konstituierung der Berufungskommission
- § 6 Beschlussfassung in der Berufungskommission

2. Abschnitt: Berufungsverfahren

- § 7 Zweck und Verlauf
- § 8 Vorauswahl
- § 9 Probelehrveranstaltung und Anhörung
- § 10 Engere Wahl
- § 11 Gutachten
- § 12 Berufungsvorschlag
- § 13 Berufsberichtsbericht

§ 14 Fristen

§ 15 Beschluss der Rektorin oder des Rektors

§ 16 Verfahren bei Zurückweisung des Berufungsvorschlags

3. Abschnitt: Neuausschreibung

§ 17 Neuausschreibung

4. Abschnitt: Öffentlichkeit; Vertraulichkeit

§ 18 Öffentlichkeit

§ 19 Vertraulichkeit; Datenschutz

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Abschnitt Einleitung des Verfahrens und Bildung der Berufungskommission

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Erstellung von Berufungsvorschlägen zur Besetzung von freien oder freiwerdenden Stellen von Professorinnen und Professoren an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

§ 2 Rahmenvereinbarung

(1) Für jede nach der Entscheidung der zuständigen senatorischen Behörde zu besetzende Stelle einer Professorin oder eines Professors wird zwischen der Rektorin oder dem Rektor und der Sprecherin oder dem Sprecher des fachlich zuständigen Fachbereichs eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Sollen zwei Fachbereiche beteiligt werden, bestimmen deren Sprecherinnen und Sprecher für das weitere Verfahren im Einvernehmen den fachlich zuständigen Fachbereich. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(2) Die Rahmenvereinbarung enthält in der Regel Festlegungen über das zu besetzende Fachgebiet und etwaige notwendige Spezialisierungen, Abstimmungen über die Beteiligung Externer, anderer Fachbereiche oder Organisationseinheiten. Darüber hinaus können weitere Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Rahmenvereinbarung wird schriftlich festgehalten. Sie wird der Berufungskommission in der konstituierenden Sitzung durch die Sprecherin oder den Sprecher des fachlich zuständigen Fachbereichs bekanntgegeben und erläutert.

§ 3 Ausschreibung

(1) Freie oder freiwerdende Stellen von Professorinnen und Professoren werden durch die Rektorin oder den Rektor unverzüglich nach Freigabe der Stelle durch die zuständige senatorische Behörde und mit deren Einvernehmen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung überregional ausgeschrieben. In der Ausschreibung sind das Stellenprofil der Professur und die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen.

(2) Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessorinnen und -professoren ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

§ 4 Berufungskommission

(1) Mitglieder der Berufungskommission sind die Mitglieder des jeweils zuständigen Fachbereichsrats. Der Fachbereichsrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder der Hochschule zu stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission bestellen. Unabhängig davon soll er mindestens ein weiteres Mitglied bestellen

1. aus dem Fachgebiet der zu besetzenden Professur, wenn dieses Fachgebiet von keinem Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder aus der gemeinsamen Gruppe vertreten wird;
2. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wenn wegen der Eigenart des Fachgebiets und dem voraussichtlichen Kreis der Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit besteht, dass ein Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren wegen der Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 21, 22 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ganz oder teilweise an der Mitwirkung bei der Beschlussfassung in der Berufungskommission gehindert sein wird;
3. aus einer weiteren Organisationseinheit der Hochschule, wenn die Professur nach der Stellenausschreibung auch Aufgaben dieser Organisationseinheit wahrnehmen soll; Absatz 2 bleibt unberührt.

Der Fachbereichsrat kann weitere Personen zu Mitgliedern der Berufungskommission mit beratender Stimme bestellen.

(2) Soll eine Professur nach ihrer Aufgabenbeschreibung der Abdeckung des Lehrangebots zweier Fachbereiche dienen, bilden die Fachbereichsräte eine gemeinsame Berufungskommission. Diese besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der gemeinsamen Gruppe und der Gruppe der Studierenden jedes der beteiligten Fachbereichsräte. Jeder Fachbereichsrat kann ein weiteres Mitglied der Hochschule zum stimmberechtigten Mitglied der Berufungskommission bestellen. In den Fällen des Absatz 1 Satz 3 und 4 werden die weiteren Mitglieder im Einvernehmen der Fachbereichsräte bestellt; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(3) Das Ende der Mitgliedschaft im Fachbereichsrat lässt die Mitgliedschaft in der Berufungskommission unberührt. Scheidet ein Mitglied der Berufungskommission

aus der Hochschule aus, ohne dass eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt ist, bestellt der Fachbereichsrat ein nachfolgendes Mitglied

1. aus derjenigen Gruppe, welche das ausgeschiedene Mitglied im Fachbereichsrat vertreten hat auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe im Fachbereichsrat, oder
2. wenn ein weiteres Mitglied im Sinne von Absatz 1 ausgeschieden ist, nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3.

§ 5

Konstituierung der Berufungskommission

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher des fachlich zuständigen Fachbereichsrats lädt zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein. Die Einladung kann mit der Einladung zur Sitzung des Fachbereichsrates, in welcher die Berufungskommission gebildet werden soll, verbunden werden. Diese Sitzung gilt als konstituierende Sitzung, wenn auch die weiteren Mitglieder nach § 4 Absatz 1 und 2 ordnungsgemäß geladen wurden und anwesend sind oder ihr Einverständnis zur Mitwirkung schriftlich erklärt haben.

(2) Die Berufungskommission wählt aus ihrem Kreis eine Professorin oder einen Professor zur oder zum Vorsitzenden und ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die oder der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Berufungskommission
2. Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Berufungskommission
3. Vertretung der Berufungskommission gegenüber anderen Gremien oder Organen der Hochschule.

(4) Die verwaltungsmäßige Betreuung der Berufungskommission erfolgt durch die zuständige Fachbereichsverwaltung. Eine gemeinsame Berufungskommission (§ 4 Absatz 2) wird von der Verwaltung des fachlich zuständigen Fachbereichs (§ 2 Absatz 1) betreut.

§ 6

Beschlussfassung in der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Beschlüsse über

1. die Auswahlkriterien und deren Gewichtung (§ 7 Absatz 3)
2. die Einbeziehung von Bewerberinnen und Bewerber in die Vorauswahl (§ 8 Absatz 1)

3. die Einbeziehung von Bewerberinnen und Bewerbern in die engere Wahl (§ 10 Absatz 1) und
4. den Berufungsvorschlag einschließlich der Aufnahme, der Nichtaufnahme und der Platzierung einer Bewerbung (§ 12)

bedürfen neben der Mehrheit nach Absatz 1 auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren.

(3) Mitglieder aus der gemeinsamen Gruppe, welche zu den sonstigen Mitarbeitern im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 2 HfÖVG zählen, haben in den in Absatz 2 genannten Fällen nur beratende Stimme.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren haben zusammen eine Stimme mehr als die Gesamtheit der übrigen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs gibt zu Beginn der konstituierenden Sitzung das Gewicht der Stimme jedes Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bekannt. Ändert sich die Zusammensetzung der Berufungskommission oder sind einzelne Mitglieder aus rechtlichen Gründen von der Stimmabgabe ausgeschlossen, gibt die oder der Vorsitzende vor der ersten Abstimmung nach Eintritt der Veränderung das nach Maßgabe von Satz 1 geänderte Stimmgewicht jedes Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bekannt.

2. Abschnitt Berufungsverfahren

§ 7

Zweck und Verlauf

(1) Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogisch-didaktischen sowie der sonstigen, für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 HfÖVG erforderlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Das Berufungsverfahren besteht insbesondere aus

1. der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 8)
2. der Durchführung einer Probelehrveranstaltung und
3. der Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 9)
4. der engeren Wahl (§ 10)
5. der Einholung von Gutachten (§ 11)

6. der Erstellung des Berufungsvorschlags (§ 12).

(3) Vor Beginn der Vorauswahl konkretisiert die Berufungskommission die Kriterien und deren Gewichtung für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf der Grundlage des § 116 des Bremischen Beamtengesetzes, des Ausschreibungstextes und der Einbindung der Professur in das nach Maßgabe des jeweiligen Studienangebots entwickelte Studienkonzept. Sie legt das Verfahren zur Überprüfung der pädagogisch-didaktischen Eignung und der sonstigen, im Kriterienkatalog genannten Anforderungen fest.

§ 8

Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl entscheidet die Berufungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Probevorlesung und zur Anhörung eingeladen werden. Sie wählt dazu anhand der Bewerbungsunterlagen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, welche die im Ausschreibungstext genannten zwingenden Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen und im Hinblick auf die konkretisierten Auswahlkriterien am besten geeignet sind. Bewerberinnen und Bewerber, welche die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen oder die im Ausschreibungstext genannten zwingenden Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen. Die Berufungskommission kann Bewerberinnen und Bewerber zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen oder Stellungnahmen insbesondere dann auffordern, wenn dies geeignet und notwendig erscheint, um einen Ausschluss aus dem Verfahren zu verhindern. Die Gründe für die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht einzuladen, sind zu protokollieren.

(2) Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung. Die Einladung eines Menschen mit Behinderung ist entbehrlich, wenn die betroffene Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber Einvernehmen mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung besteht.

(3) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen überprüft die Berufungskommission eine mögliche Befangenheit ihrer Mitglieder in Bezug auf die vorliegenden Bewerbungen. Die Mitglieder geben hierzu eine Erklärung zu Protokoll. Bei Hinweisen auf eine mögliche Befangenheit eines Mitglieds entscheidet die Berufungskommission ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds über dessen weitere Mitwirkung im Berufungsverfahren.

(4) Besteht bei der Beratung ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission auf der Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder verlangt die Frauenbeauftragte die Einladung einer Bewerberin, so ist diese oder dieser einzuladen, sofern dieses Verlangen im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet worden ist.

(5) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Berufungskommission beschließen, dass die Gutachten nach § 11 bereits im Anschluss an die Vorauswahl für die einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber eingeholt werden. Besondere Gründe

liegen insbesondere vor, wenn nur eine geringe Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern in die Vorauswahl genommen worden ist.

§ 9

Probelehrveranstaltung und Anhörung

(1) Die Probelehrveranstaltung und die Anhörung dauern in der Regel jeweils 45 Minuten. Die Berufungskommission legt das Thema der Probelehrveranstaltung sowie die Struktur und die Gegenstände der Anhörung fest. Anstelle eines Themas können auch mehrere Themen zur Auswahl gestellt oder ein Themengebiet festgelegt werden, innerhalb dessen die Bewerberinnen und Bewerber ein Thema wählen können. Bewerberinnen und Bewerbern kann zusätzlich aufgegeben werden, ein didaktisches Konzept für ein bestimmtes fachbezogenes Thema zu erarbeiten oder ein Forschungskonzept vorzulegen und im Rahmen der Anhörung zu erläutern. Die Dauer der Anhörung kann in diesem Fall angemessen verlängert werden.

(2) Mit der Einladung zur Probelehrveranstaltung und zur anschließenden Anhörung werden den Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt

1. die Zusammensetzung der Berufungskommission,
2. Thema, Dauer und Zielgruppe der Probelehrveranstaltung,
3. Gegenstände und Dauer der Anhörung

Die Bewerberinnen und Bewerber können aufgefordert werden, vor dem Termin der Probelehrveranstaltung eine didaktische Skizze oder ihr Konzept zu dem nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten oder nach Absatz 1 Satz 3 gewählten Thema einzureichen.

(3) In der Anhörung soll den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, ihren beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang und ihre Vorstellungen für ihre künftige Tätigkeit in Lehre und Forschung darzulegen.

(4) Die Probelehrveranstaltung und die Anhörung sind unter für alle Bewerberinnen und Bewerbern gleichwertigen Bedingungen anzubieten und durchzuführen. Zur Probelehrveranstaltung und zur Anhörung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind andere Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen.

(5) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht zu dem anberaumten Termin erscheinen, bietet die Berufungskommission zeitnah einen weiteren Termin an; anderenfalls scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Verfahren aus. Wird der weitere Termin nicht wahrgenommen, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel aus dem Verfahren aus. Die Berufungskommission kann einen zusätzlichen Termin festlegen, wenn dadurch das Berufungsverfahren nicht verzögert wird.

(6) Ort und Zeit der Probelehrveranstaltung und die Anhörung sind hochschulöffentlich bekanntzumachen und durchzuführen. In besonderen Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit durch eine Videokonferenz hergestellt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber, die Mitglieder der Berufungskommission, die Rektorin oder der Rektor sowie die Kanzlerin oder der Kanzler, sofern sie an der

Veranstaltung teilnehmen und die teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der in § 44 Absatz 2 HfÖVG genannten Behörden ihr Einverständnis hierzu erklären. Eine Aufzeichnung der Probevorlesung und der Anhörung ist nicht gestattet. Der Zugang zum Veranstaltungsraum muss mit einem Hinweis auf die Videokonferenz gekennzeichnet werden. Studierende, welche als Zielgruppe zur Probelehrveranstaltung eingeladen werden, sind Teil der Hochschulöffentlichkeit.

(7) Nach Durchführung der Anhörungen entscheidet die Berufungskommission, ob weitere Bewerberinnen oder Bewerber zur Probevorlesung und zur Anhörung eingeladen werden oder das Verfahren mit der engeren Wahl fortgesetzt wird.

§ 10

Engere Wahl

(1) Die Berufungskommission entscheidet nach einer zusammenfassenden Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Auswahlkriterien nach § 7 Absatz 3, welche von ihnen in die engere Wahl zu ziehen sind. Grundlage dieser Bewertung sind

1. die Bewerbungsunterlagen
2. die Bewertung der Probelehrveranstaltung, welche auch die Einschätzung der der Zielgruppe angehörenden Studierenden berücksichtigt, einschließlich der didaktischen Skizze oder des Konzepts nach § 9 Absatz 2 Satz 2,
3. des didaktischen Konzepts oder Forschungskonzepts nach § 9 Absatz 1 Satz 4, sofern ein solches aufgegeben wurde,
4. die Ergebnisse der Anhörung sowie
5. im Falle des § 8 Absatz 5 die Gutachten, wenn sie bereits für alle Bewerberinnen und Bewerber vorliegen.

§ 8 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Sprechen sich mehr als ein Drittel der Mitglieder der Berufungskommission für die Einbeziehung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die engere Wahl aus oder verlangt die Frauenbeauftragte die Einbeziehung einer Bewerberin in die engere Wahl, so ist dem Folge zu leisten, sofern dieses Verlangen im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet worden ist.

§ 11

Gutachten

(1) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber holt die Berufungskommission mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Professorinnen oder Professoren oder Sachverständigen des betreffenden Fachs ein. Die Berufungskommission entscheidet, ob Einzelgutachten oder vergleichende Gutachten eingeholt werden. Werden Einzelgutachten eingeholt, kann eine der begutachtenden Personen auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers

ausgewählt werden. Die Berufungskommission kann weitere Einzelgutachten oder vergleichende Gutachten einholen.

(2) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter muss so erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Personen, welche die Promotion, die Habilitation oder eine andere wissenschaftliche Arbeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers betreut haben, dürfen nicht ausgewählt werden. Mit vergleichenden Gutachten dürfen Personen, welche Mitverfasser von wissenschaftlichen Arbeiten von Bewerberinnen oder Bewerbern sind, nicht beauftragt werden.

(3) Das Gutachten über die fachliche und pädagogische Eignung wird am Maßstab des Ausschreibungstextes und der auf die fachliche und pädagogische Eignung bezogenen Auswahlkriterien nach § 7 Absatz 3 anhand der Bewerbungsunterlagen erstellt. Vergleichende Gutachten müssen in ihrer Gesamtheit Aussagen zu allen in die engere Wahl einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern treffen und sollen eine Rangfolge enthalten.

(4) Aus Gutachten darf in öffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis der Gutachterin oder des Gutachters zitiert werden.

§ 12

Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission erstellt einen Berufungsvorschlag, der in einer eindeutigen Rangfolge drei Namen enthalten soll. Mitglieder der Hochschule für Öffentliche Verwaltung können nur berücksichtigt werden, wenn herausragende Leistungen in Lehre oder Forschung nachgewiesen sind, die Bestenauslese es erfordert oder ein Ruf von einer anderen Hochschule erteilt wurde. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn trotz nachweislich intensiver Bemühungen oder aus fachlich begründeten Umständen keine weiteren geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber gefunden werden konnten.

(2) Der Berufungsvorschlag basiert auf einer abschließenden Gesamtbewertung der platzierten Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der in § 10 Absatz 1 Satz 2 genannten Informationen und Bewertungen am Maßstab der Ausschreibung und der gewichteten Auswahlkriterien nach § 7 Absatz 3. Der Berufungsvorschlag und die Platzierung sind anhand dieser Merkmale unter Würdigung der fachlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und unter angemessener Bewertung der Leistungen in der Lehre ausführlich zu begründen (Laudationes). Dabei müssen die fachliche, wissenschaftliche und pädagogisch-didaktische Qualifikation und die sonstige erforderliche Eignung und Leistung im Vergleich dargestellt werden.

(3) Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt.

(4) Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Professorinnen und Professoren abweichender Berufungsvorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission ist als weiterer Vorschlag (Sondervotum) vorzulegen.

(5) Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag.

§ 13

Berufungsbericht

(1) Die Berufungskommission erstellt und beschließt einen Berufsungsbericht. Dieser enthält

1. den Berufungsvorschlag (§ 12 Absatz 1);
2. die Begründung des Berufungsvorschlags einschließlich der Laudationes (§ 12 Absatz 2);
3. die nach § 11 eingeholten vergleichenden Gutachten oder die für die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber eingeholten Einzelgutachten;
4. eventuelle Sondervoten und Stellungnahmen zum Berufungsvorschlag (§ 12 Absatz 4 und 5);
5. die Liste aller Bewerberinnen und Bewerber;
6. die Stellenausschreibung sowie etwaige ergänzende Hinweise der Berufungskommission an die Bewerberinnen und Bewerber;
7. die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung (§ 7 Absatz 3);
8. die Bewerbungsunterlagen der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber;
9. die Beschlüsse der Berufungskommission.

(2) Der Berufsungsbericht ist dem Fachbereichsrat oder im Falle des § 4 Absatz 2 den Fachbereichsräten zur Beratung und Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen vorzulegen, wenn nicht alle Mitglieder des Fachbereichsrats zugleich Mitglieder der Berufungskommission sind.

§ 14

Fristen

Der Berufsungsbericht und der Berufungsvorschlag sind von der Berufungskommission in der Regel innerhalb von acht Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erstellen und der Rektorin oder dem Rektor zuzuleiten.

§ 15

Beschluss der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Berufungskommission legt den Berufsungsbericht, im Falle des § 13 Absatz 2 zusammen mit der Stellungnahme des Fachbereichsrates, der Rektorin oder dem

Rektor vor. Diese oder dieser kann die Stellungnahme des Akademischen Senats zum Berufungsvorschlag einholen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann den vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an die zuständige senatorische Behörde weiterleiten. Sie oder er kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn zuvor der Berufungskommission und unter der Voraussetzung des § 13 Absatz 2 jedem beteiligten Fachbereichsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Sie oder er kann gegenüber jedem beteiligten Fachbereich und der betroffenen Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung einleiten.

(3) Die Rektorin oder Rektor soll den Berufungsvorschlag zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrags nach § 3 Absatz 2 HfÖVG geltend macht. Die Rüge der Frauenbeauftragten ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

§ 16

Verfahren bei Zurückweisung des Berufungsvorschlags

Hat die zuständige senatorische Behörde den Berufungsvorschlag an die Rektorin oder den Rektor zurückgegeben und begründete Bedenken geltend gemacht, holt die Rektorin oder der Rektor eine Stellungnahme jedes beteiligten Fachbereichs ein. Verlangt die zuständige senatorische Behörde die Einholung vergleichender Gutachten und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlags unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken innerhalb einer angemessenen Frist, legt die Rektorin oder der Rektor die Angelegenheit der Berufungskommission zum weiteren Verfahren vor.

3. Abschnitt Neuausschreibung

§ 17

Neuausschreibung

(1) Stellt die Berufungskommission fest, dass aufgrund der vorliegenden Bewerbungen eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereichs die Wiederholung der Ausschreibung (Neuausschreibung) oder eine Überprüfung der Ausschreibung einleiten. Ist auch nach einer Neuausschreibung die Besetzung der Stelle nicht möglich, ist eine Überprüfung der Ausschreibungskriterien durchzuführen.

(2) Sind mehrere Fachbereiche oder weitere Organisationseinheiten an der Bildung der Berufungskommission beteiligt, einigen sich diese über das Verfahren nach Absatz 1. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(3) Für ein anschließendes Berufungsverfahren wird eine neue Berufungskommission nach Maßgabe des § 4 gebildet.

4. Abschnitt Öffentlichkeit; Vertraulichkeit

§ 18

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die Probelehrveranstaltung und die Anhörung sind hochschulöffentlich.

§ 19

Vertraulichkeit; Datenschutz

(1) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Berufungsunterlagen zu wahren. Sie werden vom Vorsitzenden der Berufungskommission auf ihre Schweigepflicht nach § 42 Absatz 2 HfÖVG hingewiesen. Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten sind den Datenschutzvorschriften entsprechend vertraulich zu behandeln.

(2) Nach Abschluss des Berufungsverfahrens, spätestens nach der endgültigen Entscheidung der zuständigen senatorischen Behörde über die Berufung, haben die am Verfahren beteiligten Personen die von der zuständigen Fachbereichsverwaltung (§ 5 Absatz 4) ausgehändigten Verfahrensunterlagen zurückzugeben und elektronisch übermittelte und gespeicherte personenbezogene Daten aus dem Berufungsverfahren zu vernichten oder zu löschen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung wird nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Berufsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen vom 10. Juni 1981 (Brem.ABl. S. 30) außer Kraft.

Bremen, den 04. Februar 2022

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung